

Wer bekommt Rente aus häuslicher Pflege? ¹

„Ihr Einsatz lohnt sich“, schreibt die Dt. Rentenversicherung - aber für wen?

Zusammenstellung: Gudrun Born, Frankfurt

Das Bundesarbeitsministerium legt jährlich in Zusammenarbeit mit der Dt. Rentenversicherung die aktuelle **Renten-Bezugsgröße** (BG) fest. Sie ist der Durchschnittswert, **der sich aus der Höhe der Einkommen aller Versicherten im vorvergangenen Jahr ergibt**. Er wird auf den nächsthöheren durch 420 teilbaren Betrag **aufgerundet**

Seit 2025 wird in Ost- und Westdeutschland die Rentenbeiträge und Rentenerträge gleich.

Da Pflegepersonen kein Gehalt bekommen, gilt die errechnete Bezugsgröße als fiktives Einkommen.

Von dieser Summe wird die Höhe der Renteneinzahlungen abgeleitet und je nach Pflegegrad und Nutzung der Geld-, Kombi- oder Sachleistungssumme errechnet und überwiesen.

Die Pflegekassen der Pflegebedürftigen zahlen Pflichtbeiträge auf die Rentenkonto der Pflegepersonen ein, ...

- wenn der/die **Pflegebedürftige** Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung hat (soz. oder privat);
- wenn der Medizinische Dienst (MK) der Krankenkassen dem/der Pflegebedürftigen **mindestens Pflegegrad 2** zuerkannt hat. **Rentenbeiträge zur Pflege werden auch gezahlt, wenn die Pflegeperson auch Rentenbeiträge aus ihrer beruflichen Beschäftigung bezieht;**
- wenn der/die **Pflegebedürftige** oder die Pflegeperson einen **schriftlichen Antrag auf Zahlung von Pflichtbeiträgen zur Rentenversicherung** gestellt hat;
- wenn die **Pflegeperson** nicht mehr als 30 Std. pro Woche berufstätig ist und diese Zeit allenfalls kurzfristig überschreitet. Zahlt der/die Gepflegte der Pflegeperson eine **finanzielle Anerkennung in Höhe des Pflegegeldes**, gilt das nicht als zusätzlicher Verdienst und ist steuerfrei;
- wenn die **Pflegeperson** ihren Wohnsitz in Deutschland oder einem EU-Staat hat, die Arbeit **unentgeltlich leistet** und voraussichtlich mehr als 60 Tage leisten wird;
- hat die Pflegeperson Einnahmen aus Arbeitslosen-, Eltern- oder Kurzarbeitergeld, gelten Sonderregelungen;
- wenn die häusliche Pflege **regelmäßig mindestens 10 Std. pro Woche (verteilt auf mindestens 2 Werktagen) erbracht wird**. Entscheidend ist der Ort, an dem gepflegt wird.
- Um im Alter eine Rentenerhöhung aus Pflege zu bekommen, müssen bei **Pflegebeginn auf dem Rentenkonto der Pflegeperson** mindestens 60 Pflichtbeiträge (5 Beitragsjahre = Wartezeit) eingezahlt sein. Sind es weniger können sie evtl. durch Kindererziehungszeiten oder freiwillig gezahlte Beiträge zur Rentenversicherung erhöht werden.

Wer die Wartezeit nicht erreicht, bekommt im Alter **Grundsicherung**. Mit dem 2020 neu eingeführten **Gesetz zur Grundrente** kann die Rente evtl. weiter erhöht werden, aber nur, wenn mindestens 33 Beitragsjahre nachgewiesen sind.

- Pflegepersonen, für die Rentenbeiträge eingezahlt wurden, steht **jährlich ein detaillierter Nachweis über die Einzahlungen zu., nur so können Eingänge überprüft werden.**
- Weil die Voraussetzungen Für Rentenbeitragszahlungen im Einzelfall verschieden sind, sollten alle, die eine Pflegeübernahme planen, von der für sie zuständigen Stelle der Dt. Rentenversicherung klären lassen, ob für sie ein Rentenkonto haben und wenn ja, ob es mit Rentenbeiträgen aus aufgestockt werden kann.

Bitte klären Sie Ihre Details mit der für Sie zuständigen Rentenversicherung.

¹ https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/In-der-Rente/Mein-Rentenbescheid/mein-rentenbescheid_node.html

Rentenerhöhungen 2025

Jährlich wird aus dem Durchschnittseinkommen aller gesetzlich Versicherten Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr die sogenannte „Renten-Bezugsgröße“ ermittelt.

Die Beitragsbemessungsgrenze markiert das maximale Bruttoeinkommen, bis zu dem in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung Beiträge erhoben werden. Verdienste, die über diese Einkommensgrenze hinausgehen, sind beitragsfrei.

Für unentgeltlich tätige Pflegepersonen **gilt die jeweils ermittelte Bezugsgröße als „fiktives Gehalt“**. Die Pflegekasse des/der Pflegeversicherten zahlt aus den Pflichtbeiträgen der Gepflegten Rentenbeiträge auf das Konto der Pflegeperson Beiträge ein, falls darauf Anspruch besteht.

Renten-Bezugsgröße BG (Herbst 2025) = 3.795 €

(Vorjahr 3.535 € West und 3.465 € Ost)

Lt. Statistik wurden im Vorjahr insgesamt 74,74 Millionen Menschen pflegebedürftig. Davon wurden 15% stationär und 85% in häuslicher Umgebung (ambulant).² versorgt.

Zusammenstellung 11-2025: Gudrun Born, ehemals pflegende Angehörige, www.pflegebalance.de